



---

# Strategische Ziele 2016 – 2019

Stand: 15. Oktober 2015

---

## 1. Einleitung

Die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig und führt eine eigene Rechnung ausserhalb des Bundeshaushalts.

Zweck und Grundauftrag der RAB sind im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)<sup>1</sup> umschrieben. Durch ihre Aufsichtstätigkeit stellt sie die ordnungsgemässe Erfüllung und die Qualität von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen sicher und trägt damit zum Schutz der Investorinnen und Investoren und aller anderen Adressaten von Revisionsberichten und der Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung bei (Art. 1 Abs. 2 RAG).

Gestützt darauf umfassen die Hauptaufgaben der RAB namentlich die Zulassung von Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen und Prüfgesellschaften von Gesellschaften des öffentlichen Interesses sowie die Abwicklung der nationalen und internationalen Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht. Die RAB ist dabei primär eine rechtsanwendende und keine rechtssetzende Behörde.

Die RAB nimmt Bundesaufgaben im Bereich der Wirtschaftsaufsicht wahr und verfügt daher über einen höheren Autonomiegrad. Die strategischen Ziele der RAB werden vom Verwaltungsrat festgelegt, der diese dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und ihm jährlich Bericht über deren Erreichung erstattet (Art. 30a Bst. b sowie Art. 38 Abs. 2 Bst. e und f RAG).

## 2. Strategische Schwerpunkte

Für die Periode 2016-2019 hat der Verwaltungsrat die nachstehend aufgeführten Ziele definiert:

### 2.1 Programmatische Schwerpunkte

Die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der RAB erfolgt risikoorientiert und richtet sich nach dem Grad des öffentlichen Interesses. Die Stakeholder (insbesondere Öffentlichkeit, Berufsstand, Mitglieder der Prüfungsausschüsse, Investoren<sup>2</sup> und übrige Adressaten der Revisionsberichte sowie andere Behörden) nehmen die RAB als unabhängige, professionelle und glaubwürdige Aufsichtsbehörde über das Revisions- und Prüfwesen wahr.

- Ziel 1: Die Tätigkeit der RAB fokussiert sich auf Massnahmen, welche die Qualität von Revisionsdienstleistungen in denjenigen Bereichen sicherstellt und fördert, bei welchen der Nutzen für die Stakeholder am grössten ist.

### 2.2 Aufgaben- und unternehmensbezogene Ziele

#### 2.2.1 Grundlegende Ziele für die Aufsichtsbehörde insgesamt

Die RAB hat ihre Tätigkeit auf wirtschaftliche und effiziente Weise zu betreiben.

- Ziel 2: Die RAB optimiert den Einsatz ihrer Infrastruktur und trägt dadurch bei, dass für die Stakeholder möglichst tiefe Kosten anfallen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 15. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302).

<sup>2</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterneutrale Differenzierung, z.B. Investor resp. Investorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Regulatorische Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene werden analysiert und auf ihre Kompatibilität für den nationalen Revisionsmarkt untersucht.

- Ziel 3: Die RAB weist den Gesetzgeber und den Berufsstand auf Handlungsbedarf zu fachspezifischen Themen hin und trägt zu einer Regulierung bei, die sich an den Schutzziele der Revision orientiert.

## **2.2.2 Spezifische Ziele für einzelne Leistungsbereiche**

### **a) Zulassung**

Bei den natürlichen Personen und den Revisionsunternehmen, welche nicht staatlich beaufsichtigt sind, beschränkt sich die Tätigkeit der RAB primär auf die Bearbeitung von Erst- und Wiederezulassungsgesuchen<sup>3</sup>.

- Ziel 4: Die RAB setzt sich dafür ein, dass sie für alle Zulassungen und Spezialzulassungen im Revisionswesen zuständig ist (Konzentration der Zulassungen bei der RAB).

### **b) Aufsicht und Standardsetting (Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung)**

Die wirksame Durchsetzung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen an die Durchführung von Revisionsdienstleistungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen veröffentlichten Aufsichtskonzepte für die Bereiche Rechnungs- und Aufsichtsprüfung. Ein besonderes Augenmerk besteht bei der erforderlichen kritischen Grundhaltung und der Einhaltung der Unabhängigkeit.

Doppelspurigkeiten in der Aufsicht über die internationalen Netzwerke sind möglichst zu vermeiden. Die RAB koordiniert ihre Tätigkeit deshalb mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden.

- Ziel 5: Die Aufsichtstätigkeit der RAB orientiert sich an internationalen Prinzipien.
- Ziel 6: Die RAB nimmt aktiv am nationalen und internationalen Standardsetting-Prozess zu den Qualitätssicherungs- und Prüfungsstandards im Bereich der Rechnungsprüfung teil. Die RAB erlässt nur in Ausnahmefällen eigene Prüfungsstandards.

### **c) Recht und Internationales**

Im Rahmen ihrer Regulierungsbefugnisse schafft die RAB klare und moderne Grundlagen für die Revision und die Revisionsaufsicht. Sie berücksichtigt die Schutzziele der Revision sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Regulierungsadressaten sowie insbesondere die Bedürfnisse der geprüften kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).

Neben den anlassunabhängigen Überprüfungen führt die RAB Sonderuntersuchungen (Abklärungen und Verfahren) durch und berücksichtigt dabei auch qualifizierte Hinweise von Dritten (Medien, Whistleblower etc.). In qualifizierten Fällen setzt die RAB das Aufsichtsrecht mit den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmitteln durch. Enforcement-Verfahren werden fair und unter Beachtung der zentralen Verwaltungsgrundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben) durchgeführt.

- Ziel 7: Die RAB schafft Transparenz über ihre Enforcement-Tätigkeit.
- Ziel 8: Die RAB kooperiert aktiv mit den ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden. Sie arbeitet dabei auf eine möglichst vollständige gegenseitige Anerkennung und damit

---

<sup>3</sup> Natürliche Personen werden unbefristet und Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen (Art. 3 Abs. 2 RAG).

auf den Grundsatz der sog. Heimatstaatenaufsicht hin.

### **3. Finanzielle Ziele**

Die RAB erwirtschaftet als nicht gewinnorientierte Verwaltungseinheit keinen Gewinn. Falls die Erträge jedoch höher ausfallen als die Aufwände, so wird dieser Überschuss entweder für die Bildung der Reserve verwendet (Art. 35 Abs. 3 RAG; per Ende 2014: 4.5 Millionen) oder den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen gutgeschrieben. Die Bildung und Auflösung der bestehenden Reserve bezweckt einerseits Schwankungen von Aufsichtsgebühren zu minimieren sowie allfällige Bewertungsschwankungen von Pensionskassenverpflichtungen auszugleichen.

- Ziel 9: Bei gleichbleibendem gesetzlichem Auftrag der RAB wird darauf geachtet, dass die Kosten für die Aufsicht möglichst stabil gehalten werden.

### **4. Personal- und vorsorgepolitische Ziele**

Die RAB stellt ihr Personal privatrechtlich an (Art. 33 Abs. 1 RAG). Die RAB pflegt auf der Grundlage ihrer Personalpolitik (HR-Policy) eine faire und transparente Personalpolitik. Integrität und ethische Grundsätze bilden die Grundpfeiler der Führungsprozesse. Die Geschäftsleitung pflegt eine Führungspraxis, die auf Wertschätzung beruht, Leistung bietet und fordert und durch die interne und externe Kommunikation Vertrauen schafft. Die massgebenden Teile der strategischen und operativen Ziele werden in die Zielvereinbarungen mit allen Mitarbeitenden aufgenommen und bei der Leistungsbeurteilung angemessen berücksichtigt. Die RAB hat für Chancen- und Lohngleichheit (Geschlecht, Alter) und Vielfalt des Personals (Sprachen, Nationalitäten) zu sorgen. Die RAB fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Das Leistungsniveau der beruflichen Vorsorge orientiert sich an jenen der Bundesverwaltung.

- Ziel 10: Die RAB rekrutiert und hält qualifizierte Mitarbeitende, welche mit den Revisionsunternehmen auf Augenhöhe kommunizieren können.

### **5. Kooperationen und Beteiligungen**

Es bestehen keine finanziellen Kooperationen oder Beteiligungen.

### **6. Anpassungen der strategischen Ziele**

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf die strategischen Ziele innerhalb ihrer Geltungsperiode anpassen und diese dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreiten.

### **7. Berichterstattung**

Die RAB erstattet dem Bundesrat in Ergänzung zum Geschäftsbericht (vgl. Art. 34b RAG) jährlich über die Erreichung ihrer strategischen Ziele Bericht (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).